II. Obligationenrecht. — Droit des obligations.

101. Urtheil vom 3. Oktober 1891 in Sachen Mühlemann gegen Christen.

A. Durch Urtheil vom 26. Juli 1891 hat der Appellations= und Kassationshof des Kantons Bern erkannt;

Der Kläger Jakob Mühlemann ist mit seinen Klagsbegehren abgewiesen.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff der Kläger die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der sheutigen Verhandlung beantragt sein Anwalt: Es sei in Aushebung des angesochtenen Urtheils die Klage gutzuheißen. Der Vertreter der Beklagten trägt auf Abweisupg der gegnerischen Beschwerde im Sinne der Verwersung der Klage an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. In thatsächlicher Beziehung hat die Vorinstanz folgendes festaestellt: Gegen Abend des 8. Oktober 1889 trieben der Sohn ber Beklagten und beren Melker eine aus 8 bis 9 Ruben und 2 Kälbern bestehende Viehherde von der Weide durch einen öffentlichen Weg nach dem Hause der Beklagten. Der Melker befand fich an der Spitze der Heerde, der Sohn Christen am Ende der= selben. Neben dem letztern lief mahrend einiger Zeit das am 9. März 1876 geborene, danach noch schulpflichtige Mädchen, Lina Mühlemann, Tochter des Klägers, her. Dasselbe war, wäh= rend der damaligen Schulferien, bei Ferdinand Werthmüller in Rumendingen bedienstet, wo es Rost und Logis und einige Vergütung in Kleidern und Geld erhielt. Das Mädchen hatte im Auftrage seines Meisters eine Besorgung im Dorfe Rumendingen ausgeführt und kehrte von dort her nach dem Saufe feines Meisters zurud. Als die Biehheerde in der Nahe des hauses der Beklagten, beim Brunnen, angelangt war, wurden die Rühe angehalten, um ihnen die Glocken abzunehmen und fie zu tranken. Dabei leisteten auch die Beklagte selbst, eine Tochter und eine Magd berselben, welche aus dem Hause herausgetreten waren,

Bulfe. An der betreffenden Stelle grenzt auf der andern Seite bes Brunnens, ein Sag, bestehend aus eichenen Wandstöden und Querlatten, den Weg ab. Das Mädchen versuchte nun, an den Rühen vorbeizukommen; dabei wurde es von einer der Rühe berart gegen einen der Wandstöcke, bei welchem es momentan scheint stehen geblieben zu sein, geprefit, daß ihm der Bruftkaste einge= brückt wurde. Es waren nämlich zwei der Rühe, während fie vor bem Brunnen standen, aneinandergestoßen ; das hintere ber beiden. übrigens nicht bösartigen, sondern zahmen und "freinen" Thiere machte in Folge beffen, dem Stoke bes vordern nachgebend, eine rückgängige Bewegung und stieß dabei auf das in der Rähe be= findliche Madchen. Die erlittene Verletzung hatte den sofortigen Tod des Mädchens zur Folge. Der Vater desielben hat unter Berufung auf Art. 50 ff. und Art. 65 O.=R. von der Beklagten eine angemessene Entschädigung gefordert, die er auf 2000 Fr. für vermögensrechtlichen Schaben und 1000 Fr. für moralisches Leid sowie auf 22 Fr. 75 Cts. für Beerdigungskoften beziffert. Die Beklagte bat die Forderung in Betreff der Beerdigungskoften anerkannt, im Uebrigen bagegen bestritten.

2. In rechtlicher Beziehung ist für die grundfätzliche Frage ber Haftpflicht der Beklagten offenbar Art. 65 D.=R. entscheidend. Nach dieser Gesetzsbestimmung haftet, wer ein Thier hält, für ben Schaden, welchen dasselbe anrichtet, sofern er nicht beweist, daß er alle erforderliche Sorgfalt in der Verwahrung und Beauf= sichtigung angewendet habe. Die Haftpflicht des Thierhalters ist demnach einerseits keine unbedingte, lediglich an die objektive Thatsache der Schadensstiftung geknüpfte, andrerseits dagegen liegt nicht dem Geschädigten der Nachweis eines Verschuldens ob; sonbern die Haftpflicht besteht vielmehr insolange, als der Thierhalter nicht seinerseits beweist, daß er alle erforderliche Sorgfalt in Verwahrung und Beaufsichtigung aufgewendet habe. Der Thierhalter trägt also zwar nicht schlechthin die Gefahr von Schädigungen, welche sein Thier verursacht, wohl aber muß er, um sich der Haftung zu entziehen, ben Entlaftungsbeweis erbringen; die Vermuthung spricht gegen ihn. Dabei verlangt das Gesetz für den Entlastungsbeweis den Nachweis, daß alle erforderliche Sorgfalt (le soin voulu, la necessaria diligenza) aufgewendet worden sei. Das Geset stellt die Anforderung, daß bei Verwahrung und

Beaufsichtigung von Thieren forgfältig verfahren werde; jeder auch nur leichte Verstoß hiegegen schließt die Entlaftung des Beklagten aus und läkt dessen Verantwortlichkeit bestehen. Wer Thiere zu seinem Ruten oder Veransigen halt, soll eben mit aller Sorgfalt darüber machen, daß durch diefelben nicht Dritte rechtswidrig geschädigt werden. Was im einzelnen Kalle zur sorgfältigen Bermahrung und Beaufsichtigung gehört, hängt von den Umständen ab. Gefährliche Thiere erheischen natürlich eine strengere Neberwachung, als folche, welche im Allgemeinen unschädlich sind; unter Umständen, welche eine Gefährdung Dritter als leicht möglich erscheinen lassen, ist eine genauere Aufsicht erforderlich als da, wo eine solche Gefährdung im ordentlichen Laufe der Dinge als ausgeschlossen erscheint. Die bloße Thatsache, daß bei Verwahrung und Beaufsichtigung der Thiere in der üblichen Weise ist ver= fahren worden, wirkt für sich allein noch nicht befreiend. Freilich ist die Uebung insofern von Bedeutung, als sie in der Regel be= kunden wird, welche Vorsichtsmaßregeln erfahrungsmäßig als unerläßlich gelten. Allein schlechthin entscheidend ist sie nicht. Denn bas Gesetz fordert nicht die Auswendung der üblichen, sondern aller erforderlichen Sorgfalt. Sollte es daher auch lokal üblich sein, Thiere unter Umftanden, welche eine genauere Aufsicht zur Abwendung von Schädigungen Dritter objektiv erfordern, ganz ohne Aufsicht oder unter ungenügender Aufsicht zu lassen, so befreit diese Uebung denjenigen nicht, welcher derselben gefolgt ist und dessen Thiere in Folge dessen Schaden gestiftet haben. Dieser kann seinen Mangel an ber erforderlichen Sorgfalt nicht damit entschuldigen, daß überhaupt in seinen Rreisen gewohnheitsmäßig bei Verwahrung und Beaufsichtigung der Thiere nachläßig zu Werke gegangen werde. Er muß vielmehr, da er es eben an der vom Gesetze allgemein von jedem verlangten erforderlichen Sorgfalt hat fehlen laffen, für ben Schaden aufkommen, welchen seine Thiere in Ermangelung derselben gestiftet haben. Danach erscheint es denn nicht als zutreffend, wenn die Vorinstanz ihre klageab= weisende Entscheidung wesentlich darauf stützt, daß beim Eintreiben und Tränken der Thiere der Beklagten in der landesüblichen Weise fei verfahren worden und es muß daher das Bundesgericht zu selbständiger Prüfung der Frage schreiten, ob von der Beklagten ber ihr obliegende Beweis, daß sie alle erforderliche Sorgfalt in

Berwahrung und Ueberwachung ihrer Thiere aufgewendet habe, erbracht sei. Dies ist nun zu verneinen. Der Unfall ereignete fich auf einem öffentlichen Wege, zu beifen Benutzung jedermann berechtigt ift. Beim Biehtrieb auf öffentlichen Wegen ift es nun gewiß geboten, daß die Beaufsichtigung des Biebes so geordnet werde, daß die Sicherheit des den Weg benutzenden Publikums nicht gefährdet werde; es ist demnach zu fordern, daß die Treiber und Hüter des Biebes ihre Aufmerksamkeit auch bem letztern zu= wenden. Hieran fehlte es nun im vorliegenden Kalle. Freilich war vollständig genügend Bersonal anwesend, um die Biehheerde zu beaufsichtigen. Allein die Ausmerksamkeit dieses Personals richtete sich einzig oder doch vorwiegend nur darauf, den Kühen die Gloden abzunehmen und sie zur Tränke zu treiben. Auf die Sicherheit der öffentlichen Paffage und des dieselbe benutzenden Mäbchens Lina Mühlemann wurde dabei nicht, jedenfalls nicht in ausreichendem Mage, geachtet. Zwar ist von der Beklagen behauptet worden, ihr Sohn habe das Mädchen mundlich gewarnt und ihm zugewinkt. Allein, nach der thatfächlichen Fest= stellung der Vorinstanz, ist ersteres nicht erwiesen und steht in letterer Beziehung wenigstens nicht fest, daß die Berunglückte bas Winken gesehen und verstanden habe oder hatte jehen und ver= stehen sollen. Es muß also baran festgehalten werden, daß es an ber erforderlichen Beauffichtigung insofern fehlte, als für die Sicherheit bes öffentlichen Weges keine Sorge getragen wurde: in Folge dieses Mangels ereignete sich dann der Unfall und zwar ohne daß der Verunglückten eine Schuld an demselben könnte beigemessen werden. Gin Verschulden des verunglückten Madchens wäre dann wohl anzunehmen, wenn dasselbe, in Mikachtung einer Warnung, sich mitten durch das Bieh durchzuzwängen versucht hatte. Allein dies ist nicht der Fall. Das Mädchen konnte ohne Verschulden erwarten, auf dem öffentlichen Wege ungefährdet neben dem Bieh vorbeigehen und etwa auch am Wegrande stehen bleiben zu können, und es hätte dies sicher auch gekonnt, wenn bie Beaufsichtigung bes Viebes auch barauf sich gerichtet hatte, auf dem Wege einen Durchpaß von dem Geränge der zur Tranke getriebenen Rube frei zu halten.

3. Die Entschädigungsforderung ist sonach prinzipiell begrünbet, sofern dem Kläger durch den Tod seines Kindes ein nach dem

643

Gefete erstattungsfähiger Schaden entstanden ist. In dieser Richtung ift festzuhalten, daß nach Art. 52 D.=R. den Hinterlassenen ein Ersatsanspruch auch dann zusteht, wenn der Getödtete zur Zeit des Todes noch nicht zu ihrem Unterhalte beitrug, bagegen anzunehmen ift, daß er dies im normalen Verlaufe ber Dinge in Zukunft gethan haben wurde (siehe Entscheidung des Bundesgerichtes in Sachen Liechti gegen Bürgergemeinde Aarberg, Entscheidung Amtliche Sammlung XVI, S. 816 u. ff. Erw. 5). Im vorliegenden Kalle nun ist anzunehmen, daß im ordentlichen Laufe ber Dinge bas getödtete Mädchen nach wenigen Jahren zum Unterhalte seiner gar nicht ober nur wenig begüterten Familie aus seinem Arbeitsverdienste einiges beigetragen hatte. Dagegen können allerdings, nach den vorliegenden Verhältnissen, diese Beiträge nicht sehr hoch angeschlagen werden; es erscheint viel= mehr eine Entschädigung von 500 Fr. als den Verhältnissen entsprechend und genügend. Denn die Getödtete ware offenbar ihrer ganzen Befähigung und Bildung nach auf die Stellung eines ländlichen Diensthoten angewiesen gewesen und hätte aus dem bescheidenen Lohne eines solchen auch nur bescheidene Beitrage zum Unterhalte ihrer Familie leisten können und geleistet. Weiter zu gehen und eine den vermuthlichen ökonomischen Schaden übersteigende Summe in Amvendung des Art. 54 O.-R. zuzusprechen, liegt ein Grund nicht vor. Insbesondere ist der Unfall nicht etwa auf ein grobes Verschulden der Beklagten zurückzuführen, sondern vielmehr ein solcher, wo eine unglückliche Fügung der Umstände mit einem etwelchen Mangel an Sorgfalt seitens ber Beklagten zusammentraf.

B. Civilrechtsoflege.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Weiterziehung des Klägers wird dahin für begründet erflärt, daß, in Abanderung des angefochtenen Urtheils, die Beklagte verpflichtet wird, außer den von ihr anerkannten Beerdigungskoften von 22 Fr. 75 Cts., an den Kläger eine Entschädigung von 500 Fr. (fünshundert Franken) nehst Zins zu 5% vom Tage des Unfalles (8. Oktober 1889) an zu bezahlen.

102. Urtheil vom 10. Ottober 1891 in Sachen Conti gegen von Gonzenbach.

A. Durch Urtheil vom 22. Juni 1891 hat das Obergericht bes Kantons Zug erkannt:

Es sei unter Abweisung der Appellationsbeschwerden das kan= tonsgerichtliche Urtheil vom 21. Februar 1891 bestätigt.

Das erstinstanzliche Urtheil bes Kantonsgerichtes Zug ging babin: 1. Der Beklagte sei pflichtig, an den Kläger wegen Bruches bes zwischen den Parteien den 7. Juni 1883 abgeschloffenen Bertrages 15,000 Fr. als Schadenersatz zu bezahlen, mit der Mehr= forderung sei Rlager abgewiesen. 2. Die Widerklage sei abge= wiesen.

B. Gegen das obergerichtliche Urtheil ergriffen beibe Parteien bie Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei ber heutigen Berhandlung beantragt der Anwalt des Klägers. es sei. in Abanderung bes vorinstanzlichen Urtheils ber Beklagte zu verurtheilen. bem Kläger wegen Bruches des zwischen den Barteien am 7. Juni 1883 abgeschloffenen Vertrages eine Entschädigung von 250,000 Fr. eventuell eine nach richterlichem Ermessen festzusetzende Summe zu bezahlen, unter Koften- und Entschädigungsfolge.

Der Anwalt des Beklagten trägt auf Abweisung der Klage an und beantragt widerklagsweise, es sei der Kläger zu einer Ent= schädigung von 60,000 Fr. an den Beklagten zu verurtheilen.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

1. Karl von Gonzenbach-Escher (wohnhaft in Buonas, Kan= tons Zug) war Kommanditär der Firma Escher-Wyß & Cie. in Zürich und gleichzeitig alleiniger Inhaber eines Geschäftes (einer mechanischen Werkstätte) in Ravensburg (Würtemberg), für welches er die Firma "Kilialwerkstätte von Escher Wyß & Sie. zu Ravensburg" führte. Als Inhaber lettern Geschäfts, unter der Firma "Filialwerkstätte von Escher=Woß & Cie. zu Ravensburg". schloß er am 7. Juni 1883 in Zürich mit dem in Paris wohn= haften Napoleon Conti einen Bertrag ab, wonach dem Conti für den Verkauf gewisser Kabrikate, die Vertretung des Geschäftes in